

# U r t e i l

In der Berufungssache

des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872, vertr.d.d. Präsidium, Am Förstchens Busch 2b,  
42799

Leichlingen

- Kläger, Berufungsbeklagter und Berufungskläger –

Verfahrensbevollmächtigter: RA. Seeger, Frankfurt.

g e g e n

den Pfälzischen Sportschützenbund e.V., vertr. d. d. Präsidium, Festplatz 6a, 67433  
Neustadt/Weinstraße

- Beklagter, Berufungskläger und Berufungsbeklagter-

Verfahrensbevollmächtigter: RA. Dr. Zink, Kaiserslautern.

w e g e n Unterlassung

hat das DSB-Gericht 2. Instanz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2018  
durch den Vorsitzenden Willi Handorn und die beisitzenden Richter Dirk Bömelburg und  
Thomas Hansel für R e c h t e r - k a n n t :

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des DSB-Gerichts 1. Instanz vom 16.9.2017 wird zurückgewiesen.
2. Unter teilweiser Abänderung des Urteils des DSB-Gerichts 1. Instanz vom 16.9.2017 wird der Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, eine Namensänderung durchzuführen, durch die der irreführende Eindruck entsteht, der Beklagte (PSSB) sei in Rheinland-Pfalz der alleinige Zusammenschluss aller

Arten von Schützenvereinen; insbesondere von sich zu behaupten, er sei „der freiwillige Zusammenschluss von Schützen, Schützenvereinen, Gilden, Bruderschaften, etc., die auf den Gebiet des deutschen Bundeslandes Rheinland-Pfalz beheimatet sind und somit berechtigt zu sein, den Namen „Rheinland-Pfälzischer Sportschützenbund e.V.“ zu führen.

3. Dem Beklagten werden die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen Auslagen des Klägers, auferlegt.
4. Die Gebühren für die 1. und 2. Instanz werden auf je 1.000,- € zuzüglich einer Auslagenpauschale von je 100,- € festgesetzt.

5. Der Streitwert wird auf 50.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Soweit das DSB-Gericht 2. Instanz im Urteilsausspruch Ziff. 1 die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückweist, bezieht sich das Gericht auf den vom Erstgericht festgestellten Tatbestand, sowie die zutreffenden Entscheidungsgründe (§ 9 Nr. 18 RO, § 940 Abs. 1 ZPO).

Die zulässige und statthafte Berufung des Beklagten ist demnach nicht begründet. Die seitens des Beklagten beschlossene Satzungsänderung bezüglich des Verbandsgebietes (§ 1 Nr. 2 der Satzung) verstößt eindeutig gegen den § 8 Abs. 2 der Satzung des DSB. Die Satzung des DSB geht erkennbar davon aus, daß als Verbandsgebiet jedes Verbandes das Gebiet anzusehen ist, das dem dem DSB beitretenden Verband zum Zeitpunkt der Aufnahme in den DSB zuzuordnen ist. Demzufolge sind auch in § 6 Ziff. 2 der Satzung alle unmittelbaren Mitglieder des DSB namentlich und abschließend genannt.

In § 8 Ziff. 2 der Satzung ist festgelegt, daß die unmittelbaren Mitglieder ihre Gebietsgrenzen im gegenseitigen Einvernehmen festlegen. Können sie keine Einigung erzielen, so entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung aller Umstände.

Vorliegend ist unstreitig, daß ein derartiges Verfahren nicht stattgefunden hat, vielmehr der PSSB durch Satzungsänderung einseitig seine Verbandsgrenzen auf das gesamte Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz erweitert hat. Diese Gebietserweiterung wird durch die Begründung der Satzungsänderung verdeutlicht, in der klar erklärt ist, daß auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nur ein Schießsportverband bestehen soll.

Dies ist ein eindeutiger Verstoß des Beklagten gegen § 8 Abs. 2 der DSB-Satzung. Mit seinem Beitritt zum DSB hat sich der PSSB verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DSB anzuerkennen und seine Satzungen und Ordnungen so zu gestalten, daß diese den Satzungen und Ordnungen des DSB nicht widersprechen. Ein solcher Widerspruch mit der Satzung des DSB ist vorliegend gegeben, sodaß die vom Beklagten vorgenommene Satzungsänderung in § 1 Nr. 2 wegen Verstosses gegen die Satzung des DSB unzulässig ist. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil 1. Instanz war daher zurückzuweisen.

Soweit das Erstgericht die Klage des RSB abgewiesen hat, ist eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung geboten. Die von dem Beklagten vorgenommene Neufassung des § 1 Nr. 1 seiner Satzung verstößt ebenfalls gegen die Satzung des DSB. Die Namensänderung ist die logische Konsequenz der (satzungswidrig) vorgenommenen Erweiterung des Verbandsgebietes. Damit ruft der Beklagte den Irrtum hervor, er sei der einzige Schießsportverband auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz. Daß dies auch beabsichtigt ist, ergibt sich aus der Begründung der Satzungsänderung, in der ausdrücklich

darauf hingewiesen wird, daß es auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nur einen Schießsportverband geben soll. Damit verstößt diese Satzungsbestimmung gegen § 8 Abs. 2 der DSB-Satzung, da sich der PSSB eines Verbandsgebietes berühmt, das zu einem großen Teil dem Verbandsgebiet des Klägers (RSB) zuzuordnen ist.

Hinzu kommt, daß in § 6 Abs. 2 der DSB-Satzung alle dem DSB angehörenden unmittelbaren Mitglieder enumerativ und abschließend genannt sind. Das Gericht geht daher davon aus, daß die Namensänderung eines Verbandes auch eine Änderung der DSB-Satzung zur Folge haben muss. Da ein Mitglied den DSB nicht vor vollendete Tatsachen stellen kann (§ 7 Nr. 1 der DSB-Satzung), wäre eine Abänderung des DSB-Satzung zeitlich vor der Namensänderung erforderlich. Ein solches Verfahren hat unstreitig nicht stattgefunden. Die vorgenommene Namensänderung hätte daher möglicherweise zur Folge, daß der PSSB mit seinem neuen Namen nicht mehr Mitglied des DSB wäre und ein neues Aufnahmeverfahren betreiben müsste. Auf diese Rechtsfolge, mit unabsehbaren Folge für den Beklagten und seine Mitglieder hat das Registergericht beim AG. Ludwigshafen in seinen Zwischenverfügungen klar und deutlich hingewiesen und daher die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister abgelehnt. Die vorgenommene Namensänderung verstößt daher sowohl gegen die DSB-Satzung als auch gegen den im Vereinsrecht geltenden Grundsatz der Namensklarheit und Namenswahrheit, denn der Beklagte berühmt sich, der einzige Schießsportverband auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz zu sein und bringt dies auch in dem neuen Namen zum Ausdruck. Aus diesen Gründen war das erstinstanzliche Urteil wie beantragt abzuändern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Nr. 2 RO.

Die Entscheidung über die Gebühren folgt aus § 16 Nr. 4 RO.

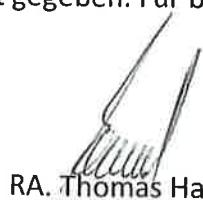
Den in erster Instanz festgelegten Streitwert von 50.000,- € hält das Gericht für beide Instanzen für angemessen und sachgerecht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben. Für beide Parteien ist jedoch der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

  
RA. Willi Handorn

  
RA. Dirk Bömelburg

  
RA. Thomas Hansel



Als Richter des DSB-Gerichts 2. Instanz.

Die Kopie entspricht dem Original.



Wiesbaden, 10.3.2018